

Antrag 03|1|2024 Keine restriktive Bezahlkarte für Potsdam

Antragstext:

Wir fordern den Unterbezirksvorstand und die SPD-Stadtfraktion dazu auf, darauf hinzuwirken, dass der Beschluss 24/SVV/0206 aufrechterhalten wird. Der genannte Beschluss der SVV darf nur abgeändert werden, wenn durch diese Änderung eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkung eingeführt wird.

Begründung:

Zusammenfassung:

Die derzeitigen Planungen einer restriktiven Bezahlkarte auf Landesebene sind abzulehnen, da

- a) der Verwaltungsaufwand nicht maßgeblich sinkt.
- b) das Argument eines Geldtransfers ins Ausland wissenschaftlich nicht haltbar ist.
- c) durch die Einschränkungen das Existenzminimum nicht mehr gesichert ist.
- d) die Einschränkungen sich nachteilig auf die Integration auswirken.

Ausführliche Begründung:

Wir wollen die drei oft vorgebrachten Argumente für die Einführung einer restriktiven Bezahlkarte, wie zum Beispiel auch im zurückgezogenen Antrag 24/SVV/0910, rekurrieren. Diese sind:

- „Durch die Einführung der Bezahlkarte soll insbesondere der Verwaltungsaufwand zur Leistungsgewährung verringert [...] werden.“
- „Durch die Einführung der Bezahlkarte soll [...] die Möglichkeit eines Geldtransfers ins Ausland verhindert werden.“
- „Ein Sonderweg der LHP [in Bezug auf die Bezahlkarte] würde im Land Brandenburg zu erheblichen Ungleichbehandlungen in der Leistungsgewährung führen, die nicht zu verantworten sind.“

Zu diesen können wir erwidern:

Zu 1. Der Verwaltungsaufwand wird nicht verringert [1, 2, 3]. Aus der Rechtsprechung zu Bezahlkarten wissen wir, dass die Höhe der Bargeldauszahlung individuell geprüft werden muss und pauschale Begrenzungen rechtswidrig sind. [2,3, SG Nürnberg, Beschl. v. 30. Juli 2024 (S 11 AY 15/24 ER), SG Hamburg, (S 7 AY 410/24 ER)]

Zu 2. Hierzu zitieren wir [1, S.8]: „Es ist ferner mehr als zweifelhaft, dass durch die Einschränkung von Rücküberweisungen tatsächlich eine Verringerung der Fluchtmigration eintritt. [...] Empirisch ist ein solcher Liquiditätseffekt sehr unwahrscheinlich, weil der Umfang von Rücküberweisungen in die Asylherkunftsländer generell sehr gering ist und von diesen Rücküberweisungen nur ein Bruchteil von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgebracht worden sein dürfte. Vor allem aber sind die Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz viel zu gering, als dass bei Rücküberweisungen aus

den Transferleistungen Größenordnungen erreicht werden könnten, die ausreichend wären, um eine Flucht zu finanzieren. Auch für das häufig vorgebrachte Argument, dass durch Rücküberweisungen aus Transferleistungen Schulden bei Schleusern oder Schleppern beglichen werden, liegt empirisch keinerlei Evidenz vor. Schleuser und Schlepper vergeben keine Kredite, sondern lassen sich vorab bezahlen.“ In [1, S.5f] wird dies genauer aufgeschlüsselt.

Zu 3. „Mit diesem Argument könnte man ebenso behaupten, es sei unfair, dass Menschen in Brandenburg eine restriktive und diskriminierende Bezahlkarte erhalten sollen, während sie in Hannover eine Bezahlkarte ohne Einschränkungen für Bargeldauszahlungen nutzen können. Die Stadt Potsdam trägt keine Verantwortung dafür, dass das Land Brandenburg auf fragwürdige und möglicherweise rechtswidrige Regelungen zur Bezahlkarte setzt. Potsdam sollte nicht aus falsch verstandener Solidarität zur Landesregierung handeln, sondern im Sinne der Schutzsuchenden, die in ihrer Obhut stehen. Insgesamt halten wir die Lösung des Landes Brandenburg wie [2] für diskriminierend. Eine bessere Alternative zu fordern, ist daher der einzig verantwortungsvolle Weg.“

Somit kommen wir zu dem Schluss, dass keines dieser Argumente gerechtfertigt ist. Zu den nicht vorhandenen positiven Effekten der Bezahlkarte nach Vorstellungen des Landes Brandenburg gibt es aber auch noch zahlreiche negative Effekte:

- Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten verringert den Wert der Leistung für die Geflüchteten. [1,2,3] So können Einkaufsgüter nicht billig im Internet oder gebraucht gekauft werden und es ist möglich, dass das Existenzminimum dadurch nicht mehr gesichert ist. [3] Beispielsweise können Mobilfunkverträge oder das Deutschlandticket nicht bezahlt werden und Flohmärkte können nicht genutzt werden.
- Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten schränkt die soziale und kulturelle Teilhabe ein. Sie kann zu Stigmatisierung führen und die Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt senken. [1,2] Geflüchtete sind außerdem mit dieser Karte auch auf Anhieb als solche identifizierbar.

Zusammenfassend sehen wir die Idee einer restriktiven Bezahlkarte als eine der vielen Scheinlösungen, die derzeit den politischen Diskurs immer weiter nach rechts verschieben und weiteren populistischen Ideen den Boden bereitet. Scheinlösungen tragen auch nicht zu Akzeptanz und Vertrauensbildung in der Bevölkerung bei.

Wenn die Verringerung des Verwaltungsaufwand der entscheidende Grund zur Einführung ist, so könnte man wie in Hannover eine Bezahlkarte ohne Beschränkung einführen [4] oder auf ein Basiskonto ohne Beschränkungen setzen. [1]

[1] Stellungnahme des DEZIM [Deutsches Zentrum für Integration und Migrationsforschung], Prof. Herbert Brücker:

<https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/stellungnahme-wissenschaftliche-einschaetzung-der-bezahlkarte-fuer-gefluechtete/>

[2] Stellungnahme der Beauftragten für Migration und Integration der Stadt Potsdam zur Bezahlkarte, Dr. Amanda Palenberg :

https://www.instagram.com/p/DAAquqCt3Wv/?utm_source=ig_web_copy_link

[3] Der Paritätische Wohlfahrtsverband: Sozialgericht Nürnberg - Pauschale Bezahlkarte ist rechtswidrig:

<https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/sozialgericht-nuernberg-pauschale-bezahlkarte-ist-rechtswidrig>

[4] Bezahlkartenmodell Hannover - ohne Beschränkung der Bargeldauszahlung:

<https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Landeshauptstadt-Hannover/Aktuelle-Meldungen-und-Veranstaltungen/Hamburger-Gerichtsurteil-bestatigt-das-hannoversche-SocialCard-Modell>

Beschluss 24/SVV/0206:

<https://egov.potsdam.de/public/to020?TOLFDNR=2008553&SILFDNR=13391>

Beschluss 24/SVV/0910: <https://egov.potsdam.de/public/vo020?VOLFDNR=2003421>